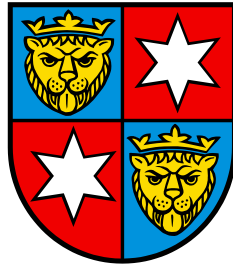


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**REGLEMENT
TAGESSTRUKTUREN**

2010

Stand 1. August 2016



1. ALLGEMEINES

- ¹ Die „*Tagesstrukturen Spreitenbach*“ sind eine Ergänzung zur Familie und unterstehen der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Spreitenbach.
- ² In Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrerschaft übernehmen Fachleute pädagogische und familienähnliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
- ³ Die Tagesstrukturen stehen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Spreitenbach offen. Die Leitung der Tagesstrukturen kann für auswärtige Kinder Ausnahmegewilligungen erteilen. Es wird diesbezüglich auf Position 8 Abs. 4 verwiesen.

2. ORGANISATION

- ¹ Das Personal der Tagesstrukturen wird von einer qualifizierten Fachkraft geleitet.
- ² Personal und Leitung unterstehen der Schulpflege, wobei der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist. Kündigungen oder Anträge auf Neuanstellungen sind via Schulpflege dem Gemeinderat einzureichen.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

- ¹ Die Tagesstrukturen sind das ganze Jahr von Montag bis Freitag (07.00 - 18.00 Uhr) geöffnet.
- ² Ausnahmen: Während 3 Wochen der Sommerferien, der Weihnachtsferien, der gesetzlichen und ortsüblichen Feiertage.

4. BETREUUNG

- ¹ Die Tagesstrukturen können in der Regel von Kindern der Primarstufe besucht werden. Dabei sind mindestens 2 Tageseinheiten pro Woche (z.B. 2 Halbtage oder 1 Halbtage und eine Frühbetreuung; Aufzählung nicht abschliessend) zu buchen.
- ² In besonderen Fällen können nach Absprache mit der Leitung und bei freien Plätzen sowohl Kindergärtner als auch Oberstufenschüler in der Tagesstruktur betreut werden.
- ³ Die Kinder erhalten Hausaufgabenbegleitung und Unterstützung, sofern die personellen Ressourcen vorhanden sind. Die Verantwortung für die Kontrolle der Hausaufgabenabgabe tragen jedoch nach wie vor die Eltern.
- ⁴ Die Kinder erhalten in der Tagesstruktur Mittagessen und „Zvieri“.



5. AN- UND ABWESENHEIT DER KINDER

- ¹ Die Kinder müssen pünktlich gebracht und abgeholt werden.
- ² Falls die Erziehungsberechtigten ein Kurzgespräch mit dem Betreuungspersonal wünschen, haben sie mindestens eine Viertelstunde vor der Abholzeit anwesend zu sein. Längere Gespräche sind vorzeitig anzuzeigen, damit eine Terminabsprache erfolgen kann.
- ³ Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, ist das Tagesstrukturpersonal vorher zu informieren. Diese Person hat sich beim Abholen des Kindes auszuweisen.
- ⁴ Die Tagesstrukturleitung muss vorab informiert werden, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf.
- ⁵ Ferien müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden.

6. KRANKHEIT- UND UNFALL

- ¹ Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Tagesstrukturen gebracht werden.
- ² Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.
- ³ Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht.
- ⁴ Sollte ein Kind verunfallen, ist die Tagesstrukturleitung berechtigt, den Notarzt oder ein Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Sie tragen die Kosten des Notarztes, Spitals etc.

7. GEHWEG VON/ZU TAGESSTRUKTUREN

- ¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schule - respektive Wohnort und Tagesstrukturen/Mittagstisch - liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Tagesstrukturen haften nicht für Unfälle auf dem Schulweg.
- ² Die Tagesstrukturen sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken.
- ³ Falls ein Kind nicht planmässig erscheint, werden die Erziehungsberechtigten sofort durch die Betreuungspersonen der Tagesstrukturen informiert.



8. ANMELDE- UND AUFNAHMEVERFAHREN

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen schriftlich das Gesuch um Aufnahme des Kindes bei der Leitung der Tagesstrukturen ein.
- ² Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald ein Vertrag von der Leitung der Tagesstrukturen und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist.
- ³ Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den im vorliegenden Reglement erläuterten Regeln einverstanden.
- ⁴ Die Leitung der Tagesstrukturen kann Auswärtigen bzw. für deren Kinder Ausnahmewilligungen zum Besuch der Tagesstrukturen Spreitenbach erteilen, sofern
 - a) freie Plätze zur Verfügung stehen
 - b) die Erziehungsberechtigten unabhängig von deren Einkommen die Vollkosten des Aufenthaltes tragen.

9. AUSSCHLUSS UND WEGWEISUNG EINES KINDES

- ¹ Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt der Tagesstruktur/dem Mittagstisch fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten des Personals übersteigen, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Die Schulpflege wird durch die Leitung nach Notwendigkeit beigezogen.
- ² Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann die Leitung zusammen mit der Schulpflege eine dauernde oder vorübergehende Wegweisung des Kindes aus der Tagesstruktur verfügen.
- ³ Mit der zeitlich befristeten Wegweisung wird der Vertrag nicht gekündigt. Der Tarif muss auch für die Zeit der Wegweisung bezahlt werden.

10. KÜNDIGUNG

- ¹ Der Tagesstrukturplatz kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat auf das Ende des nächst folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.
- ² Wird ein Tagesstrukturplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, müssen die Kosten gemäss Tarif durch die Erziehungsberechtigten dennoch bis zum Ablauf der einmonatigen Kündigungsfrist bezahlt werden.



11. BERECHNUNGSBASIS TARIFE

- ¹ Als Grundlage für die Tarif-Berechnung gilt das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens. Bei Verheirateten und Konkubinatspaaren ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen als Berechnungsgrundlage massgeblich.
- ² Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung der Gemeinde- und Kantonssteuern abgestellt.
- ³ Die Unterlagen zur Tariffestsetzung sind der Tagesstrukturleitung spätestens 14 Tage vor Eintritt in die Tagesstrukturen vorzulegen.
- ⁴ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Sorge nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf rückwirkende Tarifiereduktion.
- ⁵ Ursprünglich nicht vereinbarte aber dann doch bezogene zusätzliche Betreuungstage werden im nachfolgenden Monat in Rechnung gestellt.
- ⁶ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss Tarif/Vertrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Ferien/Krankheit/Unfall etc.) und für die Zeit der Tagesstrukturferien sowie der Feiertage geschuldet. Ausfalltage können nicht kompensiert werden.
- ⁷ Wenn die Erziehungsberechtigten die Kinder mehrmals zu spät abholen, wird eine Umtriebsgebühr von bis zu CHF 200.00 erhoben.
- ⁸ Haben die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung in die Tagesstruktur falsche Angaben gemacht, werden die Kosten gemäss Maximaltarif für die bereits bezogenen Betreuungsleistungen berechnet und nachträglich in Rechnung gestellt. Sollte weiterhin eine Betreuung vorgenommen werden, wird der Tarif aufgrund der korrekten Daten gemäss Position 10 Abs. 1 und 2 dieses Reglements für die neue Vertragszeit abgerechnet.
- ⁹ Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.



12. TARIFE (ab 1.8.2016)

Steuerbares Einkommen	Tarif-Stufe	Tagesansatz 07.00 – 18.00 mit Mittagessen	1/2 Tag 11.00 – 18.00 mit Mittagessen	Betreuung 11.00 – 13.30 mit Mittagessen	Frühbetreuung 07.00 – 09.00	Spätbetreuung 18.00 – 19.00
bis CHF 40'000	1	CHF 23.00	CHF 20.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
bis CHF 50'000	2	CHF 34.00	CHF 23.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
bis CHF 60'000	3	CHF 46.00	CHF 29.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
bis CHF 70'000	4	CHF 57.00	CHF 34.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
bis CHF 80'000	5	CHF 68.00	CHF 40.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
bis CHF 90'000	6	CHF 79.00	CHF 45.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
bis CHF 100'000	7	CHF 90.00	CHF 51.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00
ab CHF 100'001	8	CHF 96.00	CHF 56.00	CHF 18.00	CHF 13.00	CHF 10.00

13. KOMPETENZDELEGATION

Der Gemeinderat ist berechtigt,

- a) die vorstehenden Tarife jährlich gemäss dem Schweizer Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen;
- b) die vorstehenden Tarife unabhängig von bereits erfolgten Anpassungen gemäss Position 13. a) periodisch pro Stufe um bis zu 25 % anzupassen, sofern dies betrieblich notwendig erscheint; Gleiches gilt für Position 11 Abs. 7
- c) Anpassungen der Betreuungszeiten und Ferienregelungen vorzunehmen, sofern diese betrieblich sinnvoll und/oder notwendig sind.



14. BESCHWERDEN

- ¹ Beschwerden gegen den Tagesstrukturbetrieb sind schriftlich an die Tagesstrukturleitung zu richten.
- ² Die Entscheide der Leitung der Tagesstrukturen können innert 30 Tagen an die Schulpflege Spreitenbach weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Position 14. Abs. 3.
- ³ Entscheide über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme von Kindern in die Tagesstrukturen, welche den Wohnsitz nicht in Spreitenbach haben, sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement ersetzt das Schülerhortreglement 1994 und wird auf den 01. August 2010 in Kraft gesetzt.

Spreitenbach, 30. November 2009

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Josef Bütler	Jürg Müller

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 01. Dezember 2009

Anpassungen

- Erhöhung der Kosten für ½ Tag mit Mittagessen in der Tarifstufe 1 von CHF 15.00 auf CHF 17.00 mit Wirkung ab 01. August 2012 gemäss Gemeinderatsentscheid vom 23. April 2012.
- Erhöhung der Tarife 1 - 8 jeweils um plus rund 10 % bzw. mind. CHF 2.00 mit Wirkung ab 01. Januar 2014 gemäss Gemeinderatsentscheid vom 19. August 2013.
- Absatz 2 der Position 12. des Reglements der Tagesstrukturen Spreitenbach wurde mit Wirkung ab 1. September 2013 gemäss Gemeinderatsentscheid vom 19. August 2013 ausser Kraft gesetzt.
- Ergänzung gemäss Position 13. c) unter Position 11.6 mit „sowie Feiertage“ mittels Gemeinderatsentscheid vom 1. Februar 2016
- Tarifanpassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015